



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 153/07F10 F/öz
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5248547-2-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigte

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Roth als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. August 2008

für Recht erkannt:

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Anerkennungen als Asylberechtigte.

Die am [] in []/Türkei geborene Klägerin zu 1 und ihre am [] in [] Türkei geborenen Kinder (Zwillinge), die Kläger zu 2 und 3, sind türkische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit. Am 21.02.1997 reisten sie auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragten am 25.02.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 07.03.1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem drohte es den Klägern die Abschiebung in die Türkei an. Auf die hiergegen erhobene Klage (A 1 K 11059/97) verpflichtete das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit – rechtskräftigem - Urteil vom 11.11.1997 die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes vom 07.03.1997 wurde aufgehoben. In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen hat die Klägerin zu 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere auch vor dem Hintergrund der sich aus den beigezogenen Erkenntnismitteln ergebenden Tatsachen, drohte ihr zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei im Februar 1997 wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, unmittelbar von politischer Verfolgung betroffen zu werden, sodass ihr nicht zuzumuten war, in ihrem Heimatland zu bleiben. Im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei ist auch nicht mit

hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sie erneut von politischer Verfolgung aus diesem Grund bedroht wird. Die Klägerin musste vor ihrer Ausreise aus der Türkei befürchten, wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens aufgrund von Staatsschutzbestimmungen des türkischen Strafgesetzbuchs festgenommen zu werden und während der polizeilichen Voruntersuchungen in der Polizei- oder Untersuchungshaft durch unrechtmäßig handelnde Beamte als politischer Gegner, mehr als dies sonst in türkischen Gefängnissen üblich ist, körperlichen Misshandlungen bis hin zur Folter ausgesetzt zu sein, für die der türkische Staat verantwortlich ist.

Die für die Anerkennung als Asylberechtigte entscheidenden maßgeblichen Tatsachen, die Klägerin zu 1 bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, erachtet das Gericht für glaubhaft. Danach steht fest, dass die Klägerin wegen des Verdachts, die PKK zu unterstützen, von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen und misshandelt worden ist. Zunächst stand der Ehemann der Klägerin unter dem Verdacht, die PKK zu unterstützen, und wurde deshalb auch inhaftiert. Er ist am 20.1.1995 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte, nachdem es den Ehemann der Klägerin zuvor angehört und dieser u. a. auch eine ihn betreffende Anklageschrift vorgelegt hatte, mit unanfechtbarem Bescheid vom 22.05.1995 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Inzwischen hat der Ehemann der Klägerin im vorliegenden Verfahren das ihn betreffende Urteil des Staatssicherheitsgerichts vom [] vorgelegt, mit dem er wegen Unterstützung und Beherbergung Angehöriger der PKK zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt wurde. An der Echtheit des 39 Seiten umfassenden Urteils bestehen zur Überzeugung des Gerichts aufgrund eigener fachlicher Erfahrung mit der Vorlage amtlicher türkischer Dokumente und der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel keine Zweifel. Nach der Ausreise des Ehemannes der Klägerin wurde die Klägerin von den Sicherheitsbehörden zweimal mitgenommen und misshandelt, um den Aufenthaltsort ihres Ehemannes in Erfahrung zu bringen. Als die Sicherheitskräfte ein drittes Mal kamen, um die Klägerin erneut festzunehmen, konnte sie sich noch rechtzeitig bei einer Nachbarin verstecken. Aus Furcht vor einer erneuten Festnahme und damit einhergehenden Misshandlungen ist die Klägerin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang damit in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet. Die Klägerin musste befürchten, wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK geschlagen und möglicherweise festgenommen zu werden, wenn sie nicht die von Sicherheitskräften gewünschten Auskünfte über ihren Ehemann geben konnte, weshalb sie sich diesem durch eine Flucht in die Bundesrepublik Deutschland entzog. Das Gericht ist überzeugt, dass die Angaben der Klägerin zu 1 der Wahrheit entsprechen. Sie hat in der mündlichen Verhandlung zu den wesentlichen Punkten ihres Verfolgungsvorbringens ausführliche und detailgenaue Angaben gemacht. In den wesentlichen Punkten, nämlich zu dem Grund ihrer Festnahmen und Misshandlungen hat die Klägerin im wesentlichen widerspruchsfreie Angaben gemacht. Dass die Klägerin nicht in der Lage war, die Ereignisse der Vergangenheit datumsgenau in der richtigen zeitlichen Reihenfolge zu platzieren, gereicht ihr nicht zum Nachteil. Denn dies beruht, wie bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung offen zu Tage trat, auf ihrer mangelnden Bildung. Die Klägerin ist des Lesens und Schreibens nicht mächtig und hat offenbar Schwierigkeiten, sich verbal klar und präzise zu äußern. Auch der Umstand, dass

die Klägerin und ihre Kinder sowie ihr Ehemann nach dessen Flucht aus dem Gefängnis in ... wohnten, spricht nicht gegen ihr Vorbringen. Denn in der mündlichen Verhandlung hatten die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann unabhängig voneinander glaubhaft gemacht, dass sie nach der Flucht zunächst alle in ... gewohnt haben, der Ehemann jedoch nicht bei der Klägerin und ihrer Familie, um sie nach seiner Flucht aus dem Gefängnis nicht zu gefährden. Aus vielen Äußerungen in der mündlichen Verhandlung war zu entnehmen, dass die Klägerin zu 1 stets versucht hat, die ihr gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, so z. B. als sie u. a. erklärte, sie könne den Vortrag ihres Ehemannes über die Umstände der Ausreise ihrer Kinder - vgl. VG Karlsruhe A 1 K 10521/97 - nicht bestätigen, sie habe dies so erlebt, dass nach den Angaben „ihres Schleppers“ zuerst ihre drei anderen Kinder hätten ausreisen können und sie mit den Zwillingen erst später; wieso dies so gewesen sei, wisse sie nicht. Diese Aussage zeigt deutlich, dass es der Klägerin zu 1 nicht darum ging, Aussagen zu machen, die sich mit den Angaben ihres Ehemannes völlig deckten, sondern es ihr darum ging, wahrheitsgemäß auszusagen. Im übrigen entspricht es auch der Auskunftslage, dass die Ehefrauen von Personen, die wegen Unterstützung der PKK mit Haftbefehl gesucht werden, mit einer derartigen Behandlung, wie sie die Klägerin zu 1 von Sicherheitsbehörden erfahren hat, durchaus zu rechnen haben. Hiervon ausgehend hatte die Klägerin zu befürchten, bei einem Verbleib in ihrem Heimatland wegen der ihr vorgeworfenen Unterstützung der PKK, die oben bereits dargestellt worden sind, von den Sicherheitsbehörden erneut misshandelt oder gar in ein polizeiliches Überprüfungsverfahren mit somit einhergehenden Misshandlungen hinein gezogen zu werden.“

....

“Die Klägerin zu 1 ist somit als Asylberechtigte anzuerkennen. In diesem Fall haben die Kläger zu 2 und 3 gemäß § 26 Abs. 2 AsylVfG einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte“.

Dem Urteil entsprechend wurden die Kläger mit Bescheid des Bundesamts vom 30.01.1998 als Asylberechtigte anerkannt und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Verfügung vom 02.04.2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung der Kläger widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 18.05.2007 die mit Bescheid vom 30.01.1998 erfolgten Anerkennungen als Asylberechtigte (Nr. 1) sowie die Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Nr. 2). Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten; aufgrund der Reformmaßnahmen und der positiven, dauerhaften Gesetzes- und Verfassungsänderungen in der Türkei seien türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder sonstigen Repressalien im

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 03.07.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die den Klägern mitgeteilt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in den Verfahren A 1 K 11059/97, A 7 K 11148/04, A 7 K 10048/03, A 7 K 532/07 und A 7 K 277/07 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Über die Klage konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Denn in den ordnungsgemäßen Ladungen war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO); die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 31.07.1995 allgemein auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennungen der Kläger sowie der Feststellungen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) liegen nicht vor.

Nach der - verfassungsrechtlich unbedenklichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707) - Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007

(BGBl. I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-„ oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -). Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O. und Urt. v. 20.03.2007, BVerwGE 128, 199 = NVwZ 2007, 1089).

Hiernach kommt ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O., v. 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420 und v. 20.03.2007 a.a.O.). Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Anerkennungsentscheidung maßgeblich war. Ist die Asylanerkennung also erfolgt, weil der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann weggefallen, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (st. Rspr.: BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 – 9 C 3/92 –, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.). In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der

Sicherheit des Ausländers vor erneut einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kommt es nicht darauf an, ob die Asylanererkennung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 60 AufenthG) rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004, NVwZ 2005, 89). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.03.2007, a.a.O., v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174 und v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80).

An diesem Maßstab gemessen sind die Widerrufsvoraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Dabei kommt die Klägerin zu 1 nach den tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.11.1997 in den Genuss des sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Denn ausweislich der Entscheidungsgründe hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass die Klägerin wegen des Verdachts, die PKK zu unterstützen, von den türkischen Sicherheitskräften festgenommen und misshandelt worden ist. Das Gericht ist ferner davon ausgegangen, dass ihr zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei im Februar 1997 wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr drohte, unmittelbar von politischer Verfolgung betroffen zu werden, sodass ihr nicht zuzumuten war, in ihrem Heimatland zu bleiben. Im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei war auch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sie erneut von politischer Verfolgung aus diesem Grund bedroht wird. Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass das Gericht entscheidungstragend angenommen hat, dass die Klägerin zu 1 vor ihrer Ausreise bereits politische Verfolgung erlitten und deshalb die Türkei im Jahre 1997 als Vorverfolgte verlassen hat.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte bereits jede Darlegung vermessen lassen, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei gerade in Bezug auf die Klägerin nunmehr erheblich und dauerhaft geändert haben. Sie hat sich Kern auf die allgemeine Darlegung beschränkt, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei hätten sich

deutlich zum Positiven verändert. Der Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt jedoch eine speziell auf die Lage der Klägerin zu 1 bezogene Gegenüberstellung der maßgeblichen aktuellen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung voraus. Bereits diesen Anforderungen wird der angefochtene Bescheid nicht gerecht

Unabhängig davon vermag das Gericht nicht festzustellen, dass sich die maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von individuell vorverfolgten bzw. vorbelasteten türkischen Asylbewerbern kurdischer Volkszugehörigkeit wie der Klägerin zu 1 bei einer Rückkehr in die Türkei erheblich bzw. nachhaltig geändert hat. Entscheidend sind insoweit nicht die vom Bundesamt in seinem Widerrufsbescheid angeführten Veränderungen der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland Türkei. Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht nicht mit hinreichender Verlässlichkeit feststellen kann, dass aufgrund dieser Umstände auch die Gefahr einer Wiederholung der individuellen Verfolgung der Klägerin zu 1 weggefallen ist (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, § 73 AsylVfG Rdnr. 19).

Das Gericht verkennt nicht, dass in der jüngeren Vergangenheit in der Türkei ein umfassender Reformkurs eingeschlagen und fortgeführt wurde mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäischen Union gerade auch im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen. Diese Bemühungen haben zur Verabschiedung von zunächst 8 Gesetzespaketen geführt, darunter weit reichende Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 28 ff.; VGH Bad.-Württ., Urte. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -; Niedersächs. OVG, Urte. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 - Juris). Ein Kernpunkt dieser Neuregelungen sind auch Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzgeberischen Reformbemühungen nimmt die Beklagte an, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla oder sonstigen Repressalien im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den Sicherheitskräften durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien dieser Art bzw. staatlichen Maßnahmen in

diesem Zusammenhang mehr ausgesetzt. Dieser Auffassung vermag das Gericht nicht zu folgen. Das Gericht geht derzeit jedenfalls nicht davon aus, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um die Gefahr von Folter oder menschenrechtswidriger Behandlung in Bezug auf die Klägerin zu 1 mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Entscheidende Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass die Menschenrechtspraxis in der Türkei erheblich hinter den verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der vom türkischen Gesetzgeber eingesetzten gesetzgeberischen Mittel, Folter und Misshandlung im Rahmen einer „Null-Toleranz-Politik“ zu unterbinden, kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch die türkischen Sicherheitskräfte (vgl. Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29; Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007). Der erforderliche Mentalitätswandel hat noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 28). Eine der Hauptursachen dafür ist die nicht effektive Strafverfolgung von Foltertätern (vgl. den Lagebericht vom 25.10.2007, S. 29, in dem die Lage als „unbefriedigend“ bezeichnet wird; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Türkei – Zur aktuellen Situation – Oktober 2007, S. 9). Nach Angaben des Justizministeriums erfolgen bei Folterverdächtigten letztlich nur in 10 % der angezeigten Fälle Verurteilungen (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Strafprozessuale Bestimmungen, etwa im Zusammenhang mit ärztlichen Untersuchungen von Inhaftierten, werden nicht durchgehend angewandt, was den Nachweis von Folter und Misshandlungen und damit die strafrechtliche Verfolgung der Täter schwierig macht (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Fortschrittsbericht der EU-Kommission, a.a.O.). Auch derzeit verurteilen türkische Gerichte noch auf der Grundlage von erfolterten Geständnissen (Oberdiek, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, Januar 2006; Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Folter wird mithin immer noch – wenn auch vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden – praktiziert, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, diese wirksam zu unterbinden (Lagebericht vom 25.10.2007; OVG Niedersachsen, Urte. v. 18.07.2006, a.a.O.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 17.04.2007 – 8 A 2771/06.A – und v. 19.04.2005 – 8 A 273/04.A -). Dabei kann zwar festgestellt werden, dass die Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zu der Situation vor 2001 zurückgegangen sind (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 30; Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme vom 25.05.2007 an VG Schleswig; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 17.04.2007,

a.a.O.). Indes war in den Jahren 2006 und 2007 ein Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung zu verzeichnen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 8; Oberdiek, a.a.O.). Auch liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung oder Folter kommt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 31). Nach wie vor wird jedoch von Fällen von Folter und Misshandlung speziell vor Haftantritt bzw. in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen berichtet (vgl. Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007, <http://ec.europa.eu>).

Risikoerhöhend wirkt sich dabei das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus (Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.). Die neuerliche Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat (Niedersächs. OVG, a.a.O.). Auch diese Gesetzesänderungen geben nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben (vgl. (Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 08.11.2006, S. 15, 70, sowie vom 06.11.2007, (<http://ec.europa.eu>); Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 17.04.2007, a.a.O.). Insbesondere diese Änderungen weisen darauf hin, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat (so aber der Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8), sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6). Dies gilt um so mehr, als die Auseinandersetzung mit der PKK die Regierung innenpolitisch unter zusätzlichen Druck der Öffentlichkeit, der Opposition, der Sicherheitskräfte und des Generalstabs setzt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8). Mit der Zuspitzung der Lage im Südosten ist der Ruf insbesondere von Seiten der Militärführung nach schärferen Gesetzen und härterem Vorgehen gegen die PKK-Guerilla und deren Sympathisanten immer lauter geworden (Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.).

Die Annahme, dass in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei nunmehr generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit besteht, ist auch nicht aufgrund des in in der angefochtenen Entscheidung wie in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 25.10.2007) hervorgehobenen Umstandes gerechtfertigt, dass in den vergangenen Jahren keine Fälle bekannt geworden sind, in denen in die Türkei

abgeschobene Personen gefoltert oder misshandelt worden wären. Denn im Rahmen der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnissen unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen keine Personen befunden haben, die der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation verdächtigt worden sind (vgl. Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O.). Derartige Personen sind in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen ist zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls vor politischer Verfolgung sicher seien (vgl. hierzu Niedersächs. OVG, Ur. v. 18.07.2006, a.a.O., sowie Beschl. v. 14.09.2006 - 11 LA 43/06 -; zur Beurteilung der Gefährdungssituation von Rückkehrern bei Vorliegen von „Besonderheiten“ vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Ur. v. 22.07.1999 - A 12 1891/97 -, v. 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, v. 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, v. 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04).

Insgesamt hat sich deshalb die Lage in der Türkei nach Erlass des zur Asylanerkennung der Klägerin zu 1 verpflichtenden Urteils (zum maßgeblichen Zeitpunkt vgl. BVerwG, Ur. v. 08.05.2003, a.a.O.) nicht erheblich und nachhaltig so verändert, dass dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit auch für (potentielle) Rückkehrer rechtfertigt, die in asylrechtlich relevanter Weise in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten waren und bei denen sich ein aus der Zeit vor ihrer Ausreise fortbestehender Separatismusverdacht ergibt (vgl. VG Karlsruhe, Ur. v. 08.12.2006 - A 7 K 99/06 - und v. 02.02.2007 - A 5 K 696/06 -; VG Stuttgart, Ur. v. 30.06.2008 - A 11 K 304/07 - Juris m.w.N.; VG Ansbach, Ur. v. 20.03.2007 - AN 1 K 06.30862 -; VG München, Ur. v. 07.02.2008 - M 24 K 07.50987 - Juris; VG Mainz, Ur. v. 03.07.2008 - 1 K 213/08.MZ). Die Klägerin zu 1 ist wegen Unterstützung der PKK bzw. wegen des Verdachts von Unterstützungshandlungen vor ihrer Ausreise bereits in Erscheinung getreten und hat aus diesem Grund die besondere Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte erweckt. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie weiterhin im Blickfeld der Sicherheitsorgane steht und im Falle einer Rückkehr asylrechtlich erheblichen Maßnahmen ausgesetzt sein wird. Dies gilt um so mehr, wenn zusätzlich berücksichtigt wird, dass (zahlreiche) Angehörige ihrer

eigenen Familie (vgl. die für ihren Vater vorgelegten Urteile des 2. Staatsicherheitsgerichts vom und vom (AS 69 -79; vgl. auch die Anklageschrift AS 175 ff. der Gerichtsakte A 1 K 11059/97) wie auch der Familie ihres Ehemannes bei den türkischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in dem Verdacht standen und stehen, der PKK anzugehören bzw. diese zu unterstützen. Zur weiteren Begründung wird auf das Urteil des Einzelrichters vom heutigen Tage im Verfahren A 7 K 532/07 sowie auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 21.10.2005 betreffend (A 7 K 11148/04) sowie vom 12.11.2004 betreffend (A 7 K 10048/03) verwiesen.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Bescheid des Bundesamts vom 30.01.1998 erfolgten Asylenerkennung der Klägerin zu 1 und der Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, mangels einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Grundlage der Verfolgungsprognose nicht vor.

Darüber hinaus steht dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.11.1997 (A 1 K 11059/97) entgegen. Beruht die Anerkennung als Asylberechtigter durch das Bundesamt oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG/§ 51 Abs. 1 AuslG vorliegen auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sach- und Rechtslage grundsätzlich jede erneute und jede abweichende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur dann eintreten, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert, wobei nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Nach dem Sinn und Zweck des § 121 VwGO muss deshalb die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Entscheidung

durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Erforderlich ist mithin ein jedenfalls in wesentlichen Punkten neuer Sachverhalt, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. die Rechtsprechung zusammenfassend: BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7/01 -, BVerwGE 115, 118, und v. 08.05.2003, NVwZ 2004, 113). Eine derartige, die Rechtskraft überwindende Änderung der Sachlage nach Erlass des zur Flüchtlingsanerkennung verpflichtenden Urteils wird weder mit der Begründung des Widerrufsbescheides dargetan noch ist diese sonst ersichtlich. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Der angefochtene Bescheid kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme anstelle eines Widerrufs aufrecht erhalten werden. Der Rücknahme der Asylanerkennung und der Feststellung zu § 51 AuslG/§ 60 AufenthG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht bereits die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11.11.1997 entgegen. Diese ist bislang nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren (vgl. § 153 VwGO) beseitigt worden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1998, BVerwGE 108, 30).

Auch die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennungen der Kläger zu 2 und 3 liegen nicht vor.

Nach § 73 Abs. 2b Satz 2 AsylVfG ist zwar in den Fällen des § 26 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, widerrufen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Mit diesem Urteil wird jedoch der Widerruf der Asylanerkennung der (stammberechtigten) Mutter der Kläger zu 2 und 3 sowie der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.05.2007 aufgehoben. Damit entfällt die Grundlage für den Widerruf des Familienasyls.

Behält somit der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.01.1998 Bestand, ist die im angegriffenen Bescheid vom 18.05.2007 erfolgte weitere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) nicht vorliegen, gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326).

Hat danach der Hauptantrag Erfolg, bedarf es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Roth



Ausgeteilt

Karlsruhe, den 20.10.08

Der Urkundsstellende des Justizdienstes

Gellp